



Hamburg, den 9.2.2010

Stellungnahme zur Evaluation des HmbHG

Vertikale Beziehungen

Die mit dem gegenwärtigen HmbHG eingeführten Organisationsvorschriften für die Fakultäten, denen zufolge gewählte Selbstverwaltungsgremien unter Beteiligung aller Statusgruppen nur auf der Fakultätsebene zulässig sind und unterhalb dieser nur eine einzige Organisationsebene (ohne gewählte Gremien) zulässig ist, haben sich in den Fakultäten negativ ausgewirkt. Die in vielen Fakultäten gegebene Vielzahl und Differenzierung von Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengängen mit jeweils eigenen Anforderungen an Forschung, Lehre und Verwaltung ist mit diesem Modell nicht sinnvoll zu gestalten und zu verwalten.

Deshalb brauchen diese Fakultäten eine weitere Untergliederung, in denen auch nach Gruppen zusammengesetzte Gremien vorhanden sind, um darin fachbezogene Entscheidungen unter Beteiligung der StatusgruppenvertreterInnen treffen zu können (z.B. Beschluss Lehrangebot, fachbezogene Entscheidungen, Verwendung der Studiengebühren, Vorschlag für Lehrverpflichtungsermäßigungen). Insbesondere ist auch die Einsetzung der Ausschüsse (Berufungs-, Prüfungs-, Promotions-, etc.) den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien zu übertragen. Die Einschränkungen des § 92 sind daher zu streichen, die Ausgestaltung ist in Satzungen durch die Fakultäten selbst zu regeln.

Horizontale Beziehungen

Universitätsebene

Die Einführung eines Hochschulrates durch das gegenwärtig gültige HmbHG hat sich in dieser Form nicht bewährt. Die gegenwärtige Regelung von Struktur, Besetzung und Kompetenzen des Hochschulrates hat dazu geführt, dass inneruniversitäre Interessen bei Entscheidungen des Hochschulrates kaum

berücksichtigt werden. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung zur Zusammensetzung hat dazu geführt, dass im Hochschulrat nicht die wünschenswerte Breite gesellschaftlicher Perspektiven und Interessen vertreten ist, sondern eine eingeeengte und somit einseitige Perspektive vorherrscht und damit auch die Legitimität bezüglich Leitungsentscheidungen beeinträchtigt ist. Die Nicht-Öffentlichkeit von Hochschulratssitzungen führt zusätzlich zur Intransparenz solcher Entscheidungen.

Der Hochschulrat ist deshalb in seiner jetzigen Form abzuschaffen und allenfalls in ein beratendes Gremium umzuwandeln, welches den Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft befördert. Die in § 84 (1) 1.-7. genannten Aufgaben werden auf den Akademischen Senat übertragen.

Beispielhaft wäre die Beratung durch den Hochschulrat wünschenswert bei der Erstellung oder Fortschreibung eines Struktur- und Entwicklungsplanes. Bei der Besetzung wäre sicherzustellen, dass ein breites Spektrum unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen, Perspektiven und Funktionen zur Geltung gebracht werden. Dazu gehören sowohl ArbeitnehmerInnen- als auch ArbeitgebervertreterInnen. Denkbar wären auch VertreterInnen aus der Schulpraxis. Zudem wäre die Arbeit des Hochschulrats transparenter zu gestalten, indem Sitzungen und Protokolle öffentlich sind und gemeinsame Sitzungen von HR und Hochschulsenat regelhaft vorgesehen würden. Darüber hinaus sollte es dem Hochschulsenat ermöglicht werden, bis zu vier universitäre Mitglieder für den HR zu bestimmen. Dabei ist auch die Gruppe der Studierenden zu berücksichtigen.

Fakultätsebene

Die Regelungsmöglichkeit über die Einsetzung von Berufungsausschüssen über die Fakultätssatzungen soll entfallen. Stattdessen sollen die Berufungsausschüsse von Gremien auf Fachebene eingesetzt und vom Fakultätsrat bestätigt werden. Die Beschränkung der Zahl der Mitglieder einzelner Statusgruppen in Berufungsausschüssen ist aufzuheben. Eine stimmberechtigte Beteiligung der Gruppe des TVP ist vorzusehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass StellvertreterInnen in den Berufungsausschüssen möglich sind.

Der Beschluss des Berufungsvorschlages an das Präsidium soll vom Fakultätsrat getroffen werden.

Auffangkompetenzen (Fakultät und Universität)

Die Auffangkompetenz der Leitungsorgane nach § 79 Absatz 2 Satz 10 (Präsidium) bzw. § 90 Absatz 5 Nr. 7 (Dekanat) führt dazu, dass Aufgaben, die im Gesetz nicht explizit zugeordnet werden, einem Beschluss der Gremien entzogen sind. In der Praxis der Universität führt dies zunehmend zu Entscheidungen, die an den Bedürfnissen der Mitglieder der Uni vorbeigehen; dabei wird der vorhandene Sachverstand der Mitglieder nicht genutzt (z.B. Einsetzung von Prüfungsausschüssen).

Die Auffangkompetenz ist dem Hochschulsenat bzw. Fakultätsrat zuzuordnen, so dass diese Entscheidungen an sich ziehen können. Ggf. können einzelne Aufgaben über Satzung oder Grundordnung an die Leitungsorgane delegiert werden.

Organisation

PräsidentInnenwahl

Der Ablauf des vergangenen Wahlverfahrens war gegenüber Amt, Person und der Universität insgesamt unwürdig. Für die Legitimität und Akzeptanz einer UniversitätspräsidentIn ist ein öffentliches Verfahren unerlässlich. Es hat sich gezeigt, dass der Hochschulrat nicht geeignet ist ein solches Verfahren durchzuführen. Die Kompetenz hierfür ist an den Hochschulsenat zu übertragen. Der Hochschulrat kann beratend tätig sein, auch durch Entsendung von Mitgliedern in die Findungskommission.

DekanInnenwahl

Das Gesetz sollte vorsehen, dass DekanInnen regelhaft vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Bei Pattsituationen soll die Entscheidung dem Hochschulsenat obliegen. Dieser ist in der Lage, integrativ zu wirken und die von ihm getroffene Entscheidung wird am ehesten Akzeptanz innerhalb der Universität finden und den Zusammenhalt der Universität fördern.

Kontrolle von Leitungsorganen

Den Selbstverwaltungsorganen Fakultätsrat und Hochschulsenat obliegt die

Kontrolle des jeweiligen Leitungsorgans. Hierzu muss auch die Möglichkeit der Abwahl im Extremfall (Vertrauensverhältnis zerrüttet) zählen. Diese Angelegenheit innerhalb der Hochschule zu behandeln ist besser als eine öffentliche Diskussion bis die Politik einschreitet.

Das Hochschulgesetz sieht vor, dass die/der PräsidentIn den Vorsitz dem Hochschulsenat inne hat. Das ist unzweckmäßig, da das kontrollierte Organ (Präsidium) nicht dem Kontrollorgan (Hochschulsenat) vorsitzen sollte. Der Vorsitz sollte in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Sonstiges

Tenure Track

Die Möglichkeit eines Tenure Track für JuniorprofessorInnen soll im Hochschulgesetz vorgesehen werden.

Gebühren

Wir lehnen Studiengebühren in jeglicher Form ab. Auch nachgelagerte Studiengebühren schrecken insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen aus bildungsfernen Schichten vom Studium ab, verstärken damit die Selektion im Bildungssystem und stellen eine weitere Dimension sozialer Ausgrenzung dar.

Dies gilt auch für Verwaltungskostenbeiträge nach § 6 a. Somit sind §§ 6 a - e zu streichen.